Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.08.2023 bis 31.07.2024

Name der Organisation: UVEX Winter Holding GmbH und Co. KG

Anschrift: Würzburgerstr. 181, 90766 Fürth

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG 1

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung 1

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen 2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Gem. § 4 III LkSG wurde zur betriebsinternen Umsetzung und Überwachung der Anforderungen aus dem LkSG ist ein Menschenrechtsbeauftragter für die uvex group benannt. Die Leitung Corporate Social Responsibility, Susann Schubert, in der UVEX Winter Holding GmbH & co. KG ist betriebsintern für die Umsetzung und Überwachung der Anforderungen aus dem LkSG zuständig, sie ist die erste Ansprechpartnerin für Belange rund um das Lieferkettengesetz und kümmert sich um regelmäßige Information zum Stand der Umsetzung sowie um die zentrale Berichterstattung.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Einmal jährlich werden die Zulieferer durch die zuständige Einkaufsorganisation in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortlichen der Fachbereiche einer Risikobewertung unterzogen. Diese Risiko- und Lieferantenbewertung wird jährlich aktualisiert oder bei Auffälligkeiten unterjährig angepasst.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

a) Als externe Quelle zur Bestimmung des Länderrisikos wird durch den Konzerneinkauf zur der „CSR Risiko-Check (https://www.mvorisicochecker.nl/de)“ genutzt. Dieses Länderrisiko wird mindestens einmal jährlich auf Aktualität überprüft. Als interne Quellen dienen Informationen aus Sozialaudis, Schadstoffbefunden, eventuelle Meldungen aus dem Hinweisgebersystem oder anderen Lieferanteninformationen.

b) Die Bewertung der Lieferanten basiert auf einer Risiko-Einstufung. Hierfür werden Kriterien wie Herkunftsland, Ergebnisse Sozialaudits, Unternehmensgröße, anderweitige externe Bewertung, Schadstoffbefunde, Einflussmöglichkeit, etc. herangezogen.

Das Herkunftsland des Lieferanten wird als wichtigstes Kriterium für ein Risiko definiert. Bei den Ländern werden die bestehenden nationalen Gesetze zu Menschenrechten und Umweltschutz berücksichtigt. Die Einstufung des Länderrisikos erfolgt übergeordnet für alle Lieferanten und kann im zweiten Bewertungsschritt nicht verändert werden. Nach der Einstufung des Länderrisikos erfolgt in einem zweiten Bewertungsschritt eine Einschätzung durch zuständige Einkaufsorganisation in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortlichen der Fachbereiche.

c) Im GJ 23/24 sind keine Hinweise in den Meldewesen eingegangen.

d) Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt unternehmensintern durch den Leiter Recht und Schutzrechte, der weisungsfrei agiert und überwacht, dass keine Nachteile für Meldende entstehen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Der Verhaltenskodex (Code of Conduct) gilt für alle Mitarbeiter:innen der uvex group. Zusätzlich wird ebenfalls ein eLearning zum Code of Conduct für die Mitarbeidenden angeboten, ebenso wie Schulungen zum Datenschutz oder Geldwäsche. Anfragen zur Compliance Guideline können die Mitarbeiter jederzeit an die Personalabteilung oder Rechtsabteilung stellen. Auch die Geschäftsführer nehmen die Anfragen auf und leiten diese an die entsprechenden Fachabteilungen weiter.
Zusätzlich zu den oben genannten Ansprechpartnern wird auch ein externer sogenannter Ombudsservice eingerichtet. Dies soll den Mitarbeitenden helfen, welche sich nicht an die internen Kolleg:innen bzw. Vorgesetzt:innen wenden möchten oder können.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Für unsere Lieferanten gilt ein verpflichtender Sozialstandard, welcher zu menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen abdeckt. Dieser wird ebenfalls in externen Audits abgeprüft. Zur Erläuterung der Anforderungen wird den Lieferanten ein eLearing zur Verfügung gestellt.
Arbeitnehmer, Lieferanten, Vertreter und Unterauftragnehmer können Verstöße und Hinweise gegen den Sozialstandard der uvex group an compliance@uvex.de melden. Diese Meldungen können vertraulich erfolgen und die Identität der Meldenden wird nicht offengelegt.
Unsere Geschäftspartner:innen müssen sicherstellen, dass auch Unterauftragnehmer, Lieferanten und eigene Geschäftspartner über dieses Meldeverfahren informiert sowie auf seine vertrauliche Natur aufmerksam gemacht werden.
Neben der oben genannten Kontaktmöglichkeit wurde zudem ein externer Ombudsservice eingerichtet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

In unserem Sozialstandard ist beinhaltet, dass unsere direkten Geschäftspartner sicherstellen, dass sowohl Unterauftragnehmer als auch Lieferanten ihre Betriebe ebenfalls im Sinne des Sozialstandards der uvex group führen. Hierunter fällt auch eine Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz in der eigenen Lieferkette.